

# **Satzung für den Trägerverein „Chemikum Marburg“**

Die Gründungsversammlung des Trägervereins des Chemikums Marburg hat am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Direktorium (Vorstand)
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Beirat
- § 11 Kuratorium
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Chemikum Marburg“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird dem Namen des Vereins der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.
2. Sitz des Vereins ist Marburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Allgemeinen und der Naturwissenschaft im Besonderen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, experimentelle Aspekte der Natur- und Lebenswissenschaften einer möglichst breiten Öffentlichkeit, mit besonderem Augenmerk auf Kinder und Jugendliche, zugänglich zu machen.
2. Gegenstand des Vereins ist der Betrieb eines naturwissenschaftlichen Laboratoriums (Chemikum Marburg), das sich an Besucherinnen und Besucher aller Alters- und Sozialgruppen richtet. Hierzu stehen ihnen interaktive Exponate und Experimente zur Verfügung, so dass sie selbständig natur- und lebenswissenschaftliche Phänomene erfahren können.  
Das Chemikum Marburg berät auch andere Institutionen und stattet sie mit mobilen Experimenten aus, soweit diese den Satzungszweck in § 3 (1) erfüllen.  
Die im Rahmen des Besuchs gewonnenen Erfahrungen können im Sinne einer Popularisierung der Wissenschaften, insbesondere der Chemie, auch an andere vergleichbare Einrichtungen weitergegeben werden. Die Weitergabe kann durch Ausbildung und Beratung von Multiplikatoren und Betreibern gemeinnütziger Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 52 AO erfüllen, erfolgen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung von Experimenten, die Organisation von Ausstellungen, Workshops, öffentlichen Vorträgen, Wanderausstellungen und Weiterbildungsveranstaltungen.
4. Der Verein arbeitet eng mit der Philipps-Universität Marburg zusammen. Das Chemikum Marburg steht der Universität als Forschungs- und Praxisfeld zur Verfügung. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung des inhaltlichen und des didaktischen Konzepts, sowie die Möglichkeit für Mitglieder der Universität, das Chemikum Marburg für wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu nutzen.
5. Der Verein richtet einen Bereich für Kinder sowie für Blinde und Sehbehinderte ein, in dem diese ihren Möglichkeiten entsprechend in die experimentellen Natur- und Lebenswissenschaften eingeführt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - a. natürliche Personen als Einzelmitglieder,
  - b. juristische Person und Personenvereinigungen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet das Direktorium.  
Die Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Direktoriums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, die Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist dem Direktorium schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

7. Ein Mitglied kann durch das Direktorium ausgeschlossen werden, wenn es sich ver- einsschädigend verhält oder den vollständigen jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz Mah- nung nicht entrichtet hat. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gel- tend gemacht und begründet werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft berechtigt
  - a. zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung,
  - b. zum Stellen von Anträgen,
  - c. zum freien Eintritt in das Chemikum Marburg.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Höhe und Erhebung des Jahresbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Direktorium ist berechtigt, in Einzelfällen Sonderregelungen bezüglich der Beitrags- pflicht zu beschließen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Direktorium (der Vorstand)
- c. der Beirat
- d. das Kuratorium

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Zu dem Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Beirates,
  - b. die Abberufung der Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Beirates,
  - c. die Wahl der Kassenprüfer,
  - d. die Entgegennahme der Jahresberichte des Direktoriums einschließlich des Jah- resabschlusses,
  - e. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - f. die Entlastung des Direktoriums,
  - g. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
  - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Ge- schäftsjahr statt. Sie wird vom Direktorium schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist be- ginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einla-

derungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Das Direktorium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Direktorium beantragt.  
Für die Einladung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. In sehr dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist auf 2 Wochen möglich.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Direktorium und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind mindestens 7 Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung beim Direktorium schriftlich oder per E-Mail mit Begründung einzureichen.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt auch für Anträge auf Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Direktoriums geleitet. Ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Direktoriums nicht anwesend, so leitet seine 1. Stellvertreterin / sein 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung die 2. Stellvertreterin / der 2. Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Ist keines dieser Direktoriumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Leiterin / einen Leiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.  
Wahlen und Abberufungen erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Dieses gilt entsprechend für Abberufungen.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder des Beirats und des Kuratoriums dürfen als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Andere Nichtmitglieder können durch Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 8**

### **Direktorium (Vorstand)**

1. Das Direktorium besteht aus
  - der Direktorin / dem Direktor,
  - der 1. stellvertretenden Direktorin / dem 1. stellvertretenden Direktor,

- der 2. stellvertretenden Direktorin / dem 2. stellvertretenden Direktor,
  - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
  - der Schriftführerin / dem Schriftführer,
  - 2 Beisitzerinnen / 2 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind die Direktorin / der Direktor, die 1. stellvertretende Direktorin / der 1. stellvertretende Direktor und die 2. stellvertretende Direktorin / der 2. stellvertretende Direktor.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die 1. stellvertretende Direktorin / der 1. stellvertretende Direktor nur bei Verhinderung der Direktorin / des Direktors und die 2. stellvertretende Direktorin / der 2. stellvertretende Direktor nur bei Verhinderung der Direktorin / des Direktors und der 1. stellvertretenden Direktorin / des 1. stellvertretenden Direktors den Verein vertreten darf.

Vereinsintern wird auch bestimmt, dass schriftliche Erklärungen möglichst von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

3. Die Mitglieder des Direktoriums werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolgerinnen / Nachfolger gewählt sind.
4. Zur Direktorin / zum Direktor kann nur eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler (eine Professorin / ein Professor oder ein Mitglied des akademischen Mittelbaus) eines natur- oder lebenswissenschaftlichen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg gewählt werden. Ein weiteres Mitglied des Direktoriums soll Mitglied der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Philipps-Universität Marburg sein.
5. Die Abberufung eines Mitglieds des Direktoriums ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats.
6. Die Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors,
  - b. Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung der Jahresabschlüsse und –Berichte auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors,
  - d. Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers auf Vorschlag der Direktorin / des Direktors,
  - e. Bevollmächtigung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers zur Vertretung des Vereins,
  - f. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen zur Betreibung des Chemikums Marburg, die eine jährliche Vergütung von mehr als 15.000 Euro vorsehen.
  - g. Vorbereitung der Sitzungen des Beirates und des Kuratoriums.
7. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter entweder die Direktorin / der Direktor oder die 1. stellvertretende Direktorin / der 1. stellvertretende Direktor. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin / des Direktors, bei dessen Abwesenheit die der 1. stellvertretenden Direktorin / des 1. stellvertretenden Direktors.

8. Die Sitzungen des Direktoriums sind nichtöffentlich. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Direktoriumssitzungen leitet die Direktorin / der Direktor, bei dessen Abwesenheit die 1. stellvertretende Direktorin / der 1. stellvertretende Direktor.
10. Die Direktorin / der Direktor ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie / er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein nach außen. Ihr / ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die sie / er an andere Direktoriumsmitglieder delegieren kann:
  - a. laufende Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten des Vereins,
  - b. konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Chemikums Marburg,
  - c. regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Beirat,
  - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - e. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Direktoriums,
  - f. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen zum Betrieb des Chemikums Marburg, soweit nicht das Direktorium zuständig ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Direktoriums sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Kassenprüferinnen / den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung, der ordnungsgemäßen Verbuchung der Mittel sowie die Feststellung der satzungsgemäßen und steuerlich korrekten Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Direktorium getätigten Aufgaben. Die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Beirat**

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind
  - a. die Präsidentin / der Präsidenten der Philipps-Universität Marburg oder eine von ihr / ihm bestimmte Vizepräsidentin / ein von ihr / ihm bestimmter Vizepräsident,
  - b. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg oder eine von ihr / ihm bestimmte Vertreterin / ein von ihr / ihm bestimmter Vertreter des Magistrats der Universitätsstadt Marburg,
  - c. die Dekanin / der Dekan des Fachbereich Chemie der Philipps-Universität Marburg oder ein von ihr / ihm bestimmtes Mitglied des Dekanats,
  - d. die Kanzlerin / der Kanzler der Philipps-Universität Marburg,
  - e. die Stadtentwicklungsreferentin / der Stadtentwicklungsreferent der Universitätsstadt Marburg.

Folgende Personen gehören dem Beirat mit beratender Stimme an:

- f. die Direktorin / der Direktor,
- g. eine Vertreterin / ein Vertreter des Fördervereins Chemikum Marburg e.V.,
- h. die Leiterin / der Leiter des Staatlichen Schulamtes Marburg,
- i. die Leiterin / der Leiter der Blindenstudienanstalt Marburg,
- j. die Direktorin / der Direktor des Mathematikums Gießen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Direktorium und im stimmberechtigten Beirat ist ausgeschlossen.

2. Der Beirat trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Satzungszwecks und die Geschäftsführung des Direktoriums. Er berät über die Entwicklung des Vereins und ist an grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Im Einzelnen nimmt er folgende Aufgaben wahr:
  - a. Die Pflege der Verbindungen zur Philipps-Universität Marburg und zur Universitätsstadt Marburg,
  - b. Stellungnahme zum Jahresbericht des Direktoriums,
  - c. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte der Direktorin / des Direktors,
  - d. Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  - e. Zustimmung zum Jahresabschluss,
  - f. Vorschlag von Mitgliedern für das Direktorium an die Mitgliederversammlung
  - g. Vorschlag auf Abberufung eines Direktoriumsmitgliedes an die Mitgliederversammlung,
  - h. Abgabe von Empfehlungen an das Direktorium und die Mitgliederversammlung,
  - i. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 11 Abs. 2 c.
3. Die Präsidentin / der Präsident der Philipps-Universität – im Verhinderungsfalle die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg – führt den Vorsitz im Beirat. § 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist vier Wochen beträgt.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner zurzeit im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung legt die Vorsitzende / der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest.
5. Der Beirat kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschlussvorschlag ist so zu formulieren, dass eine Entscheidung mit „ja“ oder „nein“ möglich ist. Umlaufbeschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 11 Kuratorium**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen angesehene Fachvertreter oder Persönlichkeiten sein, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise zu fördern im Stande sind.
2. Das Kuratorium besteht aus
  - a. der Präsidentin / dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg oder einer von ihr / ihm bestimmten Vizepräsidentin / einem von ihr / ihm bestimmten Vizepräsidenten,
  - b. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg oder einer von ihr / ihm bestimmten Vertreterin / einem von ihr / ihm bestimmten Vertreter des Magistrats der Universitätsstadt Marburg,
  - c. mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Beirat berufen werden.

Die Direktorin / der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

3. Vor wichtigen Entscheidungen, die die Aktivitäten des Vereins oder die Konzeption des Chemikums Marburg betreffen, soll sich das Direktorium mit dem Kuratorium beraten.
4. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirats führt den Vorsitz im Kuratorium. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll durch die Schriftführerin / den Schriftführer zu erstellen, das von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
5. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 9 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, ist ein Mitglied des Direktoriums vertretungsberechtigte/r Liquidatorin / Liquidator des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen in dieser Satzung getroffenen Vereinbarungen nicht berührt. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, etwaige nichtige oder undurchführbare Satzungsbestimmungen durch wirksame Regelungen so bald als möglich zu ersetzen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Marburg.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 24.10.2011 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

---

---

---

---





